

19.12.03**Beschluss**
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 2003 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat hält den Gesetzesbeschluss sowohl hinsichtlich des Verfahrens (Vorschaltgesetz zu Teilbereich der EEG-Gesamtnovelle), als auch in der Sache (Einbeziehung der bisher haushaltsfinanzierten Fotovoltaik-Ergänzungsförderung in die Umlagefinanzierung des EEG) für problematisch und auch hinsichtlich einzelner Regelungen nicht für ausgereift.

Er ist der Auffassung, dass die vorgesehene Ausweitung der EEG-finanzierten Förderung eine Beratung im Kontext mit der Gesamtnovellierung des EEG erfordert, deren wesentliches Ziel auch eine Kostenbegrenzung der EEG-Förderung insgesamt sein muss.

Er sieht andererseits die Notwendigkeit, für die Marktbeteiligten im Bereich der Fotovoltaik nach Auslaufen des 100.000-Dächer-Programms seit Mitte dieses Jahres schon vor Inkrafttreten der Gesamtnovellierung grundsätzliche Klarheit über eine Folgeregelung zu dieser Ergänzungsförderung zur bisherigen EEG-Vergütung zu erhalten.

Um in dieser Situation die notwendige Weiterentwicklung der noch jungen Fotovoltaikindustrie nicht zu gefährden, stellt der Bundesrat Bedenken gegen das vorliegende Gesetz zurück und sieht von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses

mit Blick auf die damit verbundene Verfahrensverzögerung ab. Er behält sich jedoch vor, im Rahmen der folgenden Gesamtnovellierung des EEG auch die neuen Regelungen zur Fotovoltaikförderung in die Gesamtberatung einzubeziehen und im Einzelnen gegebenenfalls Änderungen zu fordern. Dies betrifft z. B.:

- eine weiterhin leistungs- oder mengenmäßige Deckelung der EEG-geförderten Fotovoltaik-Stromeinspeisung insgesamt,
- die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für große Fotovoltaik-Anlagen,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Zusatzförderung für so genannte Fassadenanlagen,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Begrenzung der Zusatzförderung kleinerer Fotovoltaik-Anlagen auf gebäudegebundene Anlagen,
- die Sachgerechtigkeit einer Regelung von Anforderungen an Zweck und Inhalt von Bebauungsplänen, die die Förderfähigkeit von Fotovoltaik-Anlagen und damit faktisch deren Zulässigkeit begründen sollen, im EEG,
- die Sachgerechtigkeit der vorgesehenen Aussetzung der Vergütungsdegression in 2004.